

Anfrage Nr.: 0007/2010/FZ
Anfrage von: Stadträtin Paschen
Anfragedatum: 18.12.2009

Betreff:

Kosten verschiedener städtischer Bauprojekte

Schriftliche Fragen:

- a. Theater
- b. Neckarufertunnel
- c. Neckaruferpromenade
- d. Stadthallenerweiterung
- e. Konferenzzentrum am Hauptbahnhof

1. Wie hoch waren respektive sind die Kosten für Entwicklung, Planung, Ausschreibungen, eventuell auch für Regressforderungen?
2. Wie werden die genannten Kosten verbucht?
3. Gehen die genannte Kosten in die endgültigen Gesamterstellungskosten ein?
4. Kann die Verwaltung der Stadt nach einem Grundsatzentschluss des Gemeinderates in unbefristeter Höhe über dergleichen Kosten verfügen?

Antworten:

ad 1.-3.:

„Stadt an den Fluss“:

Folgende Kosten sind für das Projekt „Stadt an den Fluss“ angefallen (Stand 02.02.2010):

Jahr	Kosten Tunnelbauwerk	Kosten der Oberflächengestaltung	Kosten gesamt
<i>vor 2007</i>	134.464,94 Euro		134.464,94 Euro
<i>2007</i>	131.372,58 Euro		131.372,58 Euro
<i>2008</i>	419.279,46 Euro		419.279,46 Euro
<i>2009</i>	1.686.616,55 Euro	579.878,70 Euro	2.266.495,25 Euro
<i>2010 (bis 02.02.2010)</i>	205.386,36 Euro	98.238,07 Euro	303.624,43 Euro
Kosten gesamt			3.255.236,66 Euro
Offene Aufträge	847.848,79 Euro	249.377,95 Euro	1.097.226,74 Euro

Die Gesamtkosten des Projektes „Stadt an den Fluss“ werden auf dem Projekt 8.66140711 im Teilhaushalt 66 (Tiefbauamt mit Regiebetrieb Straßenunterhaltung) verbucht und damit vollständig als Baukosten erfasst.

Seit 2009 wurde in SAP untergliedert in die Positionen Kosten des Tunnels 8.66140711.710 und Kosten der Oberfläche 8.66140711.720. Bis 2009 erfolgte keine

Untergliederung in Oberfläche und Tunnel. Die Gesamtkosten waren in SAP ohne Aufteilung auf Tunnel und Oberfläche unter Neckarpromenade 8.66140711.700 erfasst. Diese Position wurde seit 2009 nicht mehr bebucht und durch die obige Aufteilung ersetzt.

Konferenzzentrum am Hauptbahnhof

Folgende Kosten sind für das Projekt „Konferenzzentrum am Hauptbahnhof“ entstanden (Stand: 19.01.2010):

Jahr	Konferenzzentrum am Hauptbahnhof (bis 2006)
2001-2006	413.877,01 Euro

Die Kosten werden im Teilhaushalt 61 (Stadtplanungsamt) abgebildet. Die Kosten vor 2001 können ohne unangemessenen Aufwand nicht ermittelt werden.

Stadthallenerweiterung

Folgende Kosten sind für das Projekt „Stadthallenerweiterung“ entstanden (Stand: 19.01.2010):

Jahr	Stadthallenerweiterung (ab 2007)
2007	103.834,12 Euro
2008	154.910,64 Euro
2009	115.643,87 Euro
Offene Aufträge 2010 (Stand: 19.01.2010, Bruttobetrag)	88.933,38 Euro
Gesamt	463.322,01 Euro

Die Kosten der bisherigen Vorplanung werden im Teilhaushalt 61 (Stadtplanungsamt) erfasst. Bei der aktuellen Zuordnung wurden zur Realisierung von Vorsteuerabzügen die Kosten teilweise dem Betrieb gewerblicher Art Stadthalle (Kostenstelle 23007488) zugeordnet. Dem bisherigen Planungsstand entsprechend können noch keine Baukosten ausgewiesen werden. Bei den weiteren Realisierungsabschnitten gehen wir allerdings von einer möglichen Zuordnung zu den Baukosten aus.

Theatersanierung:

Die Theatersanierung wird durch die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg realisiert. Die Gründung dieser Stiftung hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2007 beschlossen. Die Stadt Heidelberg verwaltet die Stiftung. Alle Zahlungen für die Sanierung laufen über die Sonderrechnung der Theater- und Orchesterstiftung.

Der Gemeinderat hat der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg mit Beschluss vom 25.11.2008 die Ausführungsgenehmigung zur Sanierung des Theaters mit einem Gesamtvolumen von 52,9 Mio. Euro erteilt. In diesem Betrag sind auch Planungskosten (freiberufliche Planungsleistungen, die sogenannten Baunebenkosten nach DIN 276) von rund 10 Mio. enthalten. Aktuell ist keine Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten gegeben.

Zusätzlich wurden im Vorfeld aus dem städtischen Haushalt Planungskosten i.H.v. 941.000 Euro gezahlt.

ad 4.:

Grundsätzlich gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg.

Mit einem Grundsatzbeschluss stimmen der Gemeinderat / die gemeinderätlichen Gremien der Ausführung einer Maßnahme (gem. § 15 B Nr. 12 bis zu einer Höhe von 150.000 Euro in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auch unter Berücksichtigung von Verpflichtungsermächtigungen, zu.

Die Ausführung wird auf Basis dieses Beschlusses dann von der Verwaltung (in der Regel durch das Vergabeverfahren) eingeleitet. Bei der formellen Vergabe von Aufträgen gelten wiederum die Festlegungen in der Hauptsatzung (vgl. hierzu Zuständigkeit des Oberbürgermeister § 15 B Nr. 15: „Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von 100.000 Euro, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von 250.000 Euro.“